

**Beitragsordnung
der Landesärztekammer Baden-Württemberg
vom 22. September 2010 (ÄBW 2010, S. 481)**

geändert durch Satzung vom 21. September 2016 (ÄBW 2016, S. 506)

**§ 1
Beitragspflicht**

- (1) Die Landesärztekammer erhebt gemäß § 23 Heilberufe-Kammergesetz zur Deckung ihres Aufwands, der durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Beiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs besitzen und im Land Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben.
- (4) Beitragspflichtig sind auch freiwillige Kammermitglieder. Von den freiwilligen Kammermitgliedern wird jährlich ein Beitrag in Höhe von 150 Euro erhoben.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen, und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

**§ 2
Beitragsbemessung**

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus ärztlicher Tätigkeit. Bemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Sind im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle.
- (2) Ärztliche Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 ist jede Tätigkeit, die der Arzt aufgrund der ihm erteilten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde am Menschen ausübt sowie darüber hinaus jede weitere Tätigkeit, die er unter Verwendung seiner durch die ärztliche Ausbildung erworbenen medizinischen Fachkenntnisse ausübt, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebentätigkeit handelt.
- (3) Der Beitragsbemessung werden zugrunde gelegt:
 1. Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit
 2. Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit

3. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden und
 4. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden.
- (4) Praxisveräußerungsgewinne gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (Beitragsfaktor). Der Beitragsfaktor wird durch eine gesonderte Satzung festgelegt. Der Beitrag wird auf einen vollen Euro abgerundet. Der Höchstbeitrag beträgt 5.000 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 40 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entrichten Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr Einkünfte unter 10.000 Euro erzielt haben, den Mindestbeitrag. Kammermitglieder, denen im Beitragsjahr erstmals die Approbation oder die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt worden ist oder die im gesamten Beitragsjahr ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben, entrichten ebenfalls den Mindestbeitrag.
- (3) Kammermitglieder, die vorwiegend theoretisch-wissenschaftlich oder organisatorisch-administrativ tätig sind, insbesondere
 - an Hochschulen oder in vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen in theoretischen Fächern oder in der Grundlagenforschung,
 - im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Körperschaften und Verbänden im Gesundheitswesen oder anderen Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung,
 - in der Industrie oder
 - bei Fachmedien

und keine ärztliche Nebentätigkeit ausüben, entrichten 80 vom Hundert des jeweiligen Beitrags nach Absatz 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

- (4) Bei mehrfach approbierten Kammermitgliedern sind 50 v. H. der aus der gesamten beruflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen, sofern kein gesonderter Nachweis der aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte erbracht wird. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.
- (5) Bei Kammermitgliedern, die nicht während des ganzen Jahres bei einer Landesärztekammer oder einer Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland Mitglied sind, ist der Beitrag zeitanteilig festzusetzen. Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 4 Nachweispflicht

- (1) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind vom Kammermitglied wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Das Kammermitglied hat dem vom Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer Beauftragten seine gesamten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit auf dem zugehenden Vordruck (Erhebungsbogen) anzugeben und durch Vorlage eines Auszuges aus dem Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Kammermitglieder, die nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet sind, können anstelle des Nachweises nach Satz 1 die Lohnsteuerbescheinigung ihres Arbeitgebers oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (Dividenden) die Steuerbescheinigung der leistenden Körperschaft vorlegen. Werbungskosten werden in Höhe der Pauschalbeträge des Einkommenssteuergesetzes berücksichtigt. Die Nachweispflicht entfällt bei Kammermitgliedern, die im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr das 70. Lebensjahr vollendet haben und die in den zurückliegenden drei Beitragsjahren jeweils den Mindestbeitrag zu entrichten hatten.

§ 5 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Der vom Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer Beauftragte setzt durch schriftlichen Bescheid für jedes beitragspflichtige Kammermitglied den Beitrag fest. Der Beitrag wird von der Bezirksärztekammer erhoben, der das Kammermitglied am 1. Februar des Kalenderjahres angehört. Von der Beitragserhebung wird abgesehen, wenn das Kammermitglied für das Beitragsjahr von einer anderen Ärztekammer der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt worden ist oder es den Beitrag bereits dort entrichtet hat.
- (2) Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides fällig und ist binnen eines Monats an die zuständige Bezirksärztekammer zu entrichten.
- (3) Kommt ein Kammermitglied innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Aufforderung seiner Nachweispflicht gemäß § 4 Abs. 2 nicht nach, wird der Beitrag auf 5.000 Euro festgesetzt. Die Festsetzung kann zurückgestellt werden, wenn das Kammermitglied die Säumnis hinsichtlich der Nachweispflicht nicht zu vertreten hat.
- (4) Kammermitglieder können ihre zuständige Bezirksärztekammer zum Einzug des fälligen Kammerbeitrags durch SEPA-Lastschriftverfahren ermächtigen. Freiwillige Mitglieder sind zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet. Der Einzug erfolgt vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrags.

§ 5a **Vorläufige Beitragsfestsetzung**

(1) Der Beitrag ist vorläufig festzusetzen, wenn

1. im vorletzten Jahr und im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden sind,
2. die oder der Beitragspflichtige innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Erhebungsbogens (§ 4 Abs. 2) seine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nicht durch Vorlage eines Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid nachweisen kann, sondern zunächst nur durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer Lohnsteuerbescheinigung,
3. sich die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsjahr gegenüber den Einkünften im Bemessungsjahr wegen Aufgabe oder Einschränkung der ärztlichen Tätigkeit voraussichtlich um mindestens ein Drittel verringern werden.

Der Grund der Vorläufigkeit ist im Beitragsbescheid anzugeben.

(2) Nach Wegfall des Grundes für die vorläufige Festsetzung ist die vorläufige Festsetzung des Beitrages aufzuheben oder zu ändern. Auf Antrag des Beitragspflichtigen ist die vorläufige Festsetzung für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) Grundlage der Beitragsbemessung bei der vorläufigen Beitragsfestsetzung sind

1. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die im Beitragsjahr zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit,
2. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 die in der vorgelegten Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit,
3. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 die im Beitragsjahr zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.

(4) Tritt im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 der Grund für die vorläufige Festsetzung nicht ein, so ist sie aufzuheben und die Festsetzung auf der Grundlage der Einkünfte des Bemessungsjahres vorzunehmen.

(5) Wenn der Beitrag vorläufig festgesetzt worden ist, haben Beitragspflichtige, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, einen Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid binnen eines Monats nach Zugang des Steuerbescheids vorzulegen.

§ 6 **Stundung**

Der Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer kann auf schriftlichen Antrag bestimmen, dass der festgesetzte Beitrag ganz oder teilweise gestundet wird, wenn die Einziehung nach Ablauf der Monatsfrist nach § 5 Abs. 2 eine erhebliche

Härte für das beitragspflichtige Kammermitglied bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

Erlass, Niederschlagung

- (1) Der Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer kann auf schriftlichen Antrag Beitragsansprüche einschließlich Nebenforderungen ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Die zuständige Bezirksärztekammer kann Beitragsansprüche einschließlich Nebenforderungen niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

§ 8

Mahnung, Verzinsung und Beitreibung

- (1) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag nicht innerhalb der in § 5 Abs. 2 genannten Monatsfrist, erhält es zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird das Kammermitglied von dem vom Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer Beauftragten zunächst mit einer Nachfristsetzung von vier Wochen gemahnt. Zahlt das Kammermitglied den Beitrag wiederum nicht, wird es ein zweites Mal mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt.
- (2) Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10 Euro, für die zweite Mahnung 15 Euro.
- (3) Zahlt das Kammermitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb der Nachfrist von zwei Wochen wiederum nicht, wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Mahngebühren, Auslagen und Verzugszinsen beigetrieben. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu berechnen.

§ 9

Rechtsbehelf

Gegen die Beitragsfestsetzung durch den vom Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirksärztekammer Beauftragten und gegen Entscheidungen des Haushaltsausschusses der Bezirksärztekammer nach der Beitragsordnung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch gegen die Beitragsfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01. November 2016 in Kraft.